

Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2015

Wahlkundmachung

25. und 26. Februar 2015

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung mit Wirkung vom 24. November 2014 ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3, Erdgeschoß, Seminarraum 7, Telefon 05 90909 3154, Fax 05 90909 3159, E-Mail wahlbuero@wkoee.at.

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen hat die Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte eingerichtet.

Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei den Spartengeschäftsstellen im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe hat die Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte, Wahllokale sowie die jeweiligen Wahlzeiten sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900-4082, Fax +43(0)5 90 900-296, E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at.

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Oberösterreich

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014):

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr

Freitag von 07.30 bis 13.30 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind

(ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2014 und 31.12.2014)

Montag bis Donnerstag 8:00 - 16:30 Uhr

Freitag 8:00 - 16:00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Urwahlen)

a) Wahltage

Die Wahltage und Wahlzeiten werden für die Wahlsprengel nach Kategorien wie folgt festgelegt:

Kategorie 1: Mittwoch, 25. Februar 2015, 08.00 - 19.00 Uhr

Kategorie 2: Mittwoch, 25. Februar 2015 und Donnerstag, 26. Februar 2015, jeweils 08.00 bis 19.00 Uhr

Die Einteilung nach Kategorien, die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 24. November 2014 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 24. November 2014 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Oberösterreich und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 24. November 2014 und 4. Dezember 2014 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Oberösterreich vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt.

Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl (24. November 2014) ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 24. November 2014 und 4. Dezember 2014 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Verlautbarung der vorläufigen Wählerlisten (somit bis 4. Dezember 2014, 16.30 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 24. November 2014, 07.30 Uhr bis 5. Jänner 2015, 12.00 Uhr schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Name (Firma) und Anschrift des Unternehmens sowie die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt (Bewerberliste).

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält.

Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen.

Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag ist, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützung

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 19. Jänner 2015, 24.00 Uhr der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ab 12. Jänner 2015, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 19. Jänner 2015, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter <http://www.wko.at/wahl> am 23. Jänner 2015, 12.00 Uhr verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und im Büro der Abteilung „Recht und Organe“ (WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz, 1. Stock, Zimmer 103) zwischen 20. Februar 2015 und 23. Februar 2015 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich bis 18. Februar 2015 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort während der Bürozeiten bis 24. Februar 2015 gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist bei Einzelunternehmen die Identität des Antragstellers durch einen amtlichen Lichtbildausweis sowie durch die persönliche Unterschrift nachzuweisen, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch die firmenmäßige Fertigung. Bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers durch persönliche Unterschrift (Einzelunternehmen) oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten müssen vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 26. Jänner 2015 und 24. Februar 2015 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich abgeholt werden. Eine vom Antragsteller verlangte postalische Übermittlung erfolgt im Wege einer gesicherten Zusendung an die Adresse des Antragstellers. Das Risiko des verspäteten Einlangens trägt bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung der Antragsteller.

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen ausüben, indem die Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel so rechtzeitig auf dem Postweg oder persönlich überbracht wird, dass sie bis spätestens 26. Februar 2015, 19.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt ist.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei einer Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe in einer Zweigwahlkommission dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist in jeder Zweigwahlkommission gemäß Anhang 1 während der Wahlzeiten zulässig. Die Hauptwahlkommission kann anordnen, dass die Stimmabgabe gemäß Einsprengelung der Wahlberechtigten durchzuführen ist.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Blinde und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers zu nennen, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, und, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich bis spätestens 2. März 2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 07.30 Uhr bis spätestens 12. März 2015, 16.30 Uhr während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages für Fachorganisationen geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit.d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich bis 2. März 2015, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 07.30 Uhr, bis spätestens 12. März 2015, 16.30 Uhr während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages für Fachorganisationen geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit.d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ab 13. März 2015, 12.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 20. März 2015, 13.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 8:00 Uhr, bis spätestens 9. April 2015, 16:30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 27. Februar 2015, 8:00 Uhr, bis spätestens 9. April 2015, 16:30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 16. April 2015, 8:00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 23. April 2015, um 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 2. März 2015, 16:30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 20. April 2015 bis spätestens 27. April 2015 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d.

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 4. Mai 2015, 8:00 Uhr.

Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 11. Mai 2015, um 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich: 12. Jänner 2015, 12.00 Uhr
2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Oberösterreich: 13. März 2015, 12.00 Uhr
3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 16. April 2015, 8:00 Uhr*
4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 4. Mai 2015, 8:00 Uhr*

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physische und juristische Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen.

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 25. Juni 2014 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 24. November 2014. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen, bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument). Werden Wahl- oder Besetzungsvorschläge elektronisch übermittelt, hat der Zustellungsbevollmächtigte der Hauptwahlkommission schriftlich zu bestätigen, welche Wahlvorschläge auf diese Art und Weise übermittelt werden.

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 23. Jänner 2015.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlorte, Wahllokale, Wahlzeiten, Kategorien

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Oberösterreich) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Oberösterreich). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich
Der Vorsitzende
Ing. Mag. Werner Kreisl**

**Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich
Der Vorsitzende
SC Dr. Matthias Tschirf**

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission der Bundeskammer.

Anhang 1: Wahlorte, Wahllokale, Wahlzeiten

Durch die Zusammenlegung von ganz Oberösterreich zu einem Wahlsprengel kann grundsätzlich jeder Wähler in jeder Zweigwahlkommission innerhalb des Bundeslandes seine Stimme abgeben. Folgende Wahlorte/Wahllokale stehen dafür zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wahlkataloge

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie
Bezirk Linz Stadt			
101	Linz Nord (BH-Urfahr-Umgebung)	Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
102	Linz-Mitte (WKO-Hessenplatz)	WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
103	Linz-Süd (WIFI-Wienerstr)	WIFI, Wiener Str. 150	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
Bezirk Steyr Stadt			
201	Steyr-Stadt	WKO Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
Bezirk Wels Stadt			
301	Wels-Stadt	WKO Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
Bezirk Braunau			
401	Altheim	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
402	Aspach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
404	Braunau	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
405	Burgkirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
406	Eggelsberg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
407	Feldkirchen Mattighofen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
408	Franking	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
412	Handenberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
413	Helpfau-Uttendorf	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
414	Hochburg-Ach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
415	Höhhart	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
417	Kirchberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
418	Friedburg-Lengau	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
419	Lochen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
420	Maria Schmolln	Gemeindamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1
421	Mattighofen	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 2
422	Mauerkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr 1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie	
423	Mining	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
425	Moosdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
426	Munderfing	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
427	Neukirchen/Enkn.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
428	Ostermiething	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
429	Palting	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
431	Pfaffstätt/Jeging	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
436	St.Johann/Walde	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
437	St.Pantaleon	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
441	Schalchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
443	Tarsdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
446	Weng	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Eferding

501	Alkoven	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
502	Aschach/Donau	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
503	Eferding	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
505	Haibach/Donau	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
506	Hartkirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
508	Prambachkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
510	St.Marienkirchen/P.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
511	Scharten	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
512	Stroheim	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Freistadt

601	Freistadt	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
602	Grünbach/Fr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
603	Gutau	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
604	Hagenberg/M.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
605	Hirschbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
607	Kefermarkt	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
608	Königswiesen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
609	Lasberg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
610	Leopoldschlag	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
611	Liebenau	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
612	Neumarkt/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
613	Pierbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
614	Pregarten	Stadtgemeindamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
615	Rainbach/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
616	Sandl	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
617	St.Leonhard/Fr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
618	St.Oswald/Fr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
619	Schönau/Mühlkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
620	Tragwein	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
621	Unterweißenbach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
622	Unterweikersdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie	
624	Wartberg/Aist	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
625	Weitersfelden	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
626	Windhaag/Fr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
627	Bad Zell	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Gmunden

701	Altmünster	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
702	Bad Goisern	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
703	Bad Ischl	WKO Büro	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
704	Ebensee	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
705	Gmunden	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
706	Gosau	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
707	Grünau im Almtal	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
708	Gschwandt/Gm.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
709	Hallstatt	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
710	Kirchham	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
711	Laakirchen	Stadtgemeindamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
712	Obertraun	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
713	Ohlsdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
714	Pinsdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
715	Roitham	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
716	St.Konrad	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
717	St.Wolfgang/Skgt.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
718	Traunkirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
719	Scharnstein	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
720	Vorchdorf	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2

Bezirk Grieskirchen

802	Bad Schallerbach	Marktgemeindeamt/Tagesheimstätte	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
805	Gallspach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
806	Gaspoltshofen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
807	Geboltskirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
808	Grieskirchen	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
809	Haag/Hausr.	Gasthaus Scherzl	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
811	Hofkirchen an der Trattnach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
814	Meggenhofen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
815	Michaelnbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
816	Natternbach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
817	Neukirchen/W.	Marktgemeindamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
818	Neumarkt/Hausr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
819	Peuerbach	Stadtgemeindamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
822	Pram	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
824	St.Agatha	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
831	Waizenkirchen	NMS Waizenkirchen/Bücherei	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
832	Wallern/Trattn.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie
----------	------------	------------	-----------

Bezirk Kirchdorf

902	Grünburg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
903	Hinterstoder	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
905	Kirchdorf/Krems	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
906	Klaus a.d.Pyhrnbahn	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
907	Kremsmünster	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
908	Micheldorf	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
909	Molln	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
910	Nußbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
912	Pettenbach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
913	Ried/Tr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
917	Schlierbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
918	Spital/Pyhrn	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
920	Steinbach an der Steyr	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
922	Wartberg/Krems	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
923	Windischgarsten	Marktgemeinde	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2

Bezirk Linz-Land

1002	Ansfelden	Neues Stadtamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1003	Asten	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1005	Enns	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1007	Hörsching	Kultur- u. Sportzentrum	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1011	Kronstorf	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1012	Leonding Süd	Kremstalerhof	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1012	Leonding-Nord	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1013	Markt St. Florian	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1014	Neuhofen/Krems	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1017	Pasching	Paschinger Hof	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1019	Pucking	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1020	St.Marien bei Neuhofen	Gemeinde St. Marien	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1021	Traun - St.Martin	Gasthof Kirchenwirt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1021	Traun-Zentrum	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1022	Wilhering	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2

Bezirk Perg

1102	Arbing	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1103	Baumgartenberg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1105	Grein	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1106	Katsdorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1108	Bad Kreuzen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1110	Luftenberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1111	Mauthausen	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie
1112 Mitterkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1113 Münzbach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1114 Naarn	Marktgemeindamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1115 Pabneukirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1116 Perg	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1118 Ried/Riedm.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1119 St.Georgen/Walde	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1120 St.Georgen/Gusen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1123 Saxon	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1124 Schwertberg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1125 Waldhausen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1126 Windhaag/Perg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Ried/Innkreis

1202 Antiesenhofen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1203 Auroldmünster	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1204 Eberschwang	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1207 Geinberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1208 Gurten	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1209 Hohenzell	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1212 Lambrechten	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1213 Lohnsburg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1214 Mehrnbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1215 Mettmach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1218 Neuhofen/Innkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1219 Obernberg/Inn	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1220 Ort/Innkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1223 Pramet	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1224 Reichersberg/Inn	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1225 Ried/Innkr.	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1228 St.Martin/Innkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1231 Taiskirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1232 Tumeltsham	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1233 Utzenaich	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1234 Waldzell	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Rohrbach

1303 Aigen/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1304 Altenfelden	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1309 Haslach/Mühl	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1310 Helfenberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1312 Hofkirchen/M.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1314 Kirchberg/Donau	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1317 Kollerschlag	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1318 Lembach/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1321 Neufelden	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie	
1323	Niederwaldkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1326	Peilstein/Mühlkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1327	Pfarrkirchen/M.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1328	Putzleinsdorf	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1329	Neustift/Mühlkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1330	Rohrbach	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1331	St.Johann/Wbg.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1332	St.Martin/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1334	St.Peter/Wbg.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1337	St.Veit/Mühlkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1338	Sarleinsbach	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1342	Ulrichsberg	Marktgemeinde	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Schärding

1402	Andorf	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1405	Dorf/Pram	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1406	Eggerding	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1407	Engelhartszell	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1408	Enzenkirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1409	Esternberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1410	Freinberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1411	Kopfing	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1413	Münzkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1414	Raab	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1415	Rainbach/Innkr.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1416	Riedau	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1417	St. Aegidi	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1418	St.Florian/Inn	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1419	St.Marienkirchen/Sch.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1420	St.Roman	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1421	St.Willibald	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1422	Schärding	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1423	Schardenberg	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1424	Sigharting	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1425	Suben	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1426	Taufkirchen/Pram	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1428	Waldkirchen a.W.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1429	Wernstein/Inn	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1430	Zell/Pram	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Steyr-Land

1502	Aschach/Steyr	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1503	Bad Hall	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1504	Dietach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1505	Gaflenz	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1506	Garsten	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie	
1507	Großraming	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1509	Losenstein	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1510	Maria Neustift	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1512	Reichraming	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1514	St. Ulrich/Steyr	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1515	Schiedlberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1516	Sierning	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1517	Ternberg	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1518	Waldneukirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1521	Wolfert	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1522	Weyer	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2

Bezirk Urfahr-Umgebung

1601	Alberndorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1602	Altenberg/Linz	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1603	Bad Leonfelden	Haus am Ring	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1605	Engerwitzdorf	Gemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1606	Feldkirchen/D.	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1607	Gallneukirchen	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1609	Gramastetten	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1611	Hellmonsödt	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1614	Lichtenberg	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1615	Oberneukirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1617	Ottensheim	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1618	Puchenau	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1619	Reichenau/Mühlkr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1620	Reichenthal	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1624	Steyregg	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1626	Walding	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1627	Zwettl	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Vöcklabruck

1701	Ampflwang	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1702	Attersee	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1703	Attnang-Puchheim	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1704	Atzbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1709	Frankenburg	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1710	Frankenmarkt	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1711	Gampern	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1713	Lenzing	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1715	Mondsee	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1716	Neukirchen/Vöckla	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1718	Nußdorf/Atters.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1721	Oberwang	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1722	Ottgang	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1726	Pöndorf	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Wahlorte	Wahllokale	Wahlzeiten	Kategorie
1731 Regau	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1734 St.Georgen/Atterg.	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1737 Schörfling	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1738 Schwanenstadt	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1739 Seewalchen	Rathaus	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1740 Steinbach/Atters.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1741 Straß/Atterg.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1743 Timelkam	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1744 Ungenach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1745 Unterach/Atters.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1746 Vöcklabruck	WKO-Bezirksstelle	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1747 Vöcklamarkt	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1749 Weyregg/Atters.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1750 Wolfsegg/Hausr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1751 Zell/Moos	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Bezirk Wels-Land

1802 Bachmanning	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1803 Bad Wimsbach/Neydharting	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1804 Buchkirchen	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1805 Eberstalzell	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1808 Gunskirchen	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1810 Krenglbach	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1811 Lambach	LAWOG Gebäude	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1812 Marchtrenk	Stadtgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1813 Neukirchen/Lamb.	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1814 Offenhausen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1816 Pichl/Wels	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1817 Sattledt	Marktgemeindeamt	25. und 26. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	2
1819 Sipbachzell	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1820 Stadl-Paura	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1821 Steinerkirchen/Tr.	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1822 Steinhaus/Wels	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1823 Thalheim/Wels	Marktgemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1
1824 Weißkirchen	Gemeindeamt	25. Februar 2015 von 8 - 19 Uhr	1

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Spartenvertretungen, Spartenkonferenzen, Fachgruppen (Fachvertretungen) und Fachverbände, die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe (Fachvertretung) und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Anzahl der Unterstützer.

Wahlkataloge

LI - Landesinnung

FV - Fachvertretung

FG - Fachgruppe

LG - Landesgremium

Spartenvertretung/Spartenkonferenz

	Mandate Spartenvertretungen		Mandate Spartenkonferenzen	
	WKOÖ	WKÖ	WKOÖ	WKÖ
	Gewerbe und Handwerk	13	18	32
Industrie	13	18	21	32
Handel	13	18	28	32
Bank und Versicherung	8	11	11	11
Transport und Verkehr	8	11	14	22
Tourismus und Freizeitwirtschaft	10	12	14	22
Information und Consulting	10	12	16	24

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
101	LI Bau	19	1947	10	25
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler	11	476	6	15
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	10	295	4	13
105	LI Maler und Tapezierer	12	961	10	17
106	LI Bauhilfsgewerbe	15	1638	10	23
107	LI Holzbau	11	337	5	14
108	LI Tischler und Holzgestaltende Gewerbe	17	1802	10	21
110	LI Metalltechniker	20	2115	10	22
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	13	818	10	19
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	15	1636	10	22
113	FV Kunststoffverarbeiter	(9)	166	3	14
114	LI Mechatroniker	16	1191	10	20
115	LI Fahrzeugtechnik	14	1302	10	19
116	LI Kunsthandwerke	12	940	10	15

117	LI Mode und Bekleidungstechnik	12	705	9	15
118	LI Gesundheitsberufe	11	394	5	14
119	LI Lebensmittelgewerbe	16	1014	10	20
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	16	2455	10	22
121	LI Gärtner und Floristen	12	738	9	15
122	LI Berufsfotografen	12	997	10	16
123	LI Chemische Gewerbe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	13	752	9	23
124	LI Friseure	13	1247	10	18
125	Fachverband der Rauchfangkehrer und Bestatter WKÖ				18
125A	LI Rauchfangkehrer	10	92	2	
125B	LI Bestatter	10	158	3	
126	FG Gewerbliche Dienstleister	21	2570	10	30
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung	28	8906	10	28
128	FG Persönliche Dienstleister	22	4514	10	28
129	FV Film- und Musikwirtschaft	(7)	443	6	15

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
201	FV Bergwerke und Stahl	(3)	21	1	18
202	FV Mineralölindustrie	(1)	3	1	19
203	FV Stein- und keramische Industrie	(5)	87	2	18
204	FV Glasindustrie	(2)	10	1	15
205	FV Chemische Industrie	(9)	135	3	27
206	FV Papierindustrie	(1)	10	1	16
207	FV Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	(2)	21	1	15
209	FV Bauindustrie	(2)	27	2	19
210	FG Holzindustrie	15	328	5	28
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	(5)	91	2	22
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	(4)	71	2	20
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	(4)	58	2	19
215	FV NE-Metallindustrie	(1)	9	1	15
216	FV Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie	(9)	333	5	32
217	FV Fahrzeugindustrie	(5)	41	2	20
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie	(4)	61	2	25

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Mandate Fachverband WKÖ
301	LG Lebensmittelhandel	21	1887	10	31
302	LG Tabaktrafikanter	14	991	10	19
303	LG Arzneimittel/Drogerie/Parfümerie/Chemikalien/Farbenhandel	14	896	10	21
304	LG Agrarhandel	14	736	9	17
305	FG Energiehandel	11	300	4	15

306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel	11	421	6	15
307	LG Außenhandel	11	461	6	17
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikel	22	2415	10	31
309	LG Direktvertrieb	20	2383	10	25
310	LG Papier- und Spielwarenhandel	11	394	5	15
311	LG Handelsagenten	18	1844	10	22
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	11	389	5	15
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	29	3589	10	32
314	LG Handel m. Maschinen, Sekundärrohstoffen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf	24	2645	10	31
315	LG Fahrzeughandel	23	2680	10	32
316	FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	(9)	351	5	15
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel	20	2001	10	30
318	LG Versand-, Internet- und allgemeinen Handel	18	2007	10	26
320	LG Versicherungsagenten	17	1584	10	22

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate			Mandate
		WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Fachverband WKÖ
401	FV Banken und Bankiers	(2)	17	1	17
402	FV Sparkassen	(2)	12	1	16
403	FV Volksbanken	(2)	15	1	13
404	FV Raiffeisenbanken	(7)	100	2	18
405	FV Landes-Hypothekenbanken	(1)	2	1	13
406	FV Versicherungsunternehmen	(4)	44	2	18
407	FV Pensionskassen	(1)	0	0	13

V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate			Mandate
		WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Fachverband WKÖ
501	FV Schienenbahnen	(4)	15	1	17
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	11	336	5	15
503	FG Seilbahnen	10	69	2	14
504	FG Spediteure	12	265	4	16
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	19	1287	10	29
506	FG Güterbeförderungsgewerbe	27	1726	10	32
507	FV Fahrschulen, allgemeiner Verkehr	(7)	127	3	14
508	FG Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	13	685	8	19

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		Mandate			Mandate
		WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Fachverband WKO
601	FG Gastronomie	30	6058	10	32
602	FG Hotellerie	14	883	10	32
603	FG Gesundheitsbetriebe	10	152	3	14
604	FG Reisebüros	10	251	4	15
605	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	11	353	5	14
606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	15	1610	10	28

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

Mandate in Klammer verweisen auf Fachvertretung

		Mandate			Mandate
		WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer	Fachverband WKO
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	11	563	7	17
702	FG Finanzdienstleister	13	1000	10	19
703	FG Werbung und Marktkommunikation	16	2958	10	32
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	25	5695	10	32
705	FG Ingenieurbüros	12	949	10	18
706	FG Druck	10	268	4	14
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhand	13	839	10	21
708	FG Buch- und Medienwirtschaft	11	442	6	15
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	11	702	9	15
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	(7)	144	3	17

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt:

Albanien, Chile, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien und Türkei